Freundlich und nachbarlich, zue verkündt mit
unserm zu Rücke mit gedrucktem Insiegl
bestigelt Zugeschrieben zu Dresden am mittwoch
nach dem Sontag Jubilate Anno 2c Dreiß
Dreyen (1578)

(Nota Actum Baigebracht, wie zu ersehen, daß die Zins
v. d. Häuser jetzt lange Jahr nachgeblieben, v.
v. Landschaft. Abschiedes bestätigt worden ist)

p. 14 Zum Sechsten, daß unser Landschaft von den
Häusern ebenso bezahlt gemacht ist, nachgesetzt,
dann sie alle Beschwerung der Landsassen
mit sonstreten!

Wenn Rittern, Ritterschaft gesessenen
und ganzen gemeinen offen Gerichtsbarkeit
von Obrigkeit, Rittern und Knechten, unsern
Amtleuten und Beamten von unsern Vorfahren
und Altern herkommen, und wir Rittern redlich
unsere Landsassen und Hintersassen
Fürbrecht und Frist und dergleich zu halten
schuldig gewest und Rechten Landes recht nach-
gangen und gehalten Gericht gehegt
und besessen, unser Fahnen. Wenn wir in diesem
Kriege gezogen sind wir auf unsere nächsten
Landsassen unmittelbar Acht haben gehabt
sollen, und wenn die Lands